

Merkblatt

Pauschalen im Programm Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

1. Pauschale im Fördergegenstand Entwicklungsprojekte gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie

Für den Fördergegenstand Entwicklungsprojekte gemäß Nummer 2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg - Modellprogramm zur Beschäftigungsförderung und Armutsbekämpfung in Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020 werden sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben eines geförderten Projektes pauschaliert bemessen. Das geschieht im Wege einer Pauschalfinanzierung nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Die Höhe der jeweils anzuwendenden Pauschale wird projektspezifisch im Zuge der Bewilligung bestimmt. Mit der projektspezifisch bestimmten Höhe der Pauschale sind sämtliche Ausgaben des Projektes abgedeckt. Grundlage dafür ist eine detaillierte Antragskalkulation des betreffenden Projektes gemäß Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe aa) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Über den im Zuwendungsbescheid (ZWB) genannten Betrag der Pauschalfinanzierung hinaus können keine weiteren Ausgaben geltend gemacht werden.

Während des Durchführungszeitraumes sind Vorschusszahlungen möglich. Die Zuwendung wird erst endgültig und vollständig ausgezahlt, wenn die als zentrale Auflage im ZWB definierte Bedingung für die Auszahlung der Pauschalfinanzierung erfüllt ist. Die Nicht- oder Teilerfüllung führt zur Rücknahme der Zuwendung.

2. Pauschale im Fördergegenstand Modellprojekte gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie

Für den Fördergegenstand Modellprojekte gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg - Modellprogramm zur Beschäftigungsförderung und Armutsbekämpfung in Brandenburg in der Förderperiode 2014-2020 wird eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt. Dazu werden durch einen auf die förderfähigen direkten Personalausgaben zu beziehenden Pauschalsatz i. H. v. 40,0 Prozent alle förderfähigen restlichen Ausgaben der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die gesetzliche Unfallversicherung, die Umlagen U1, U2 und U3 und Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung des Zuwendungsempfängers.

Die von der Pauschale umfassten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft statt-

dessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Die direkten Personalausgaben umfassen die förderfähigen Ausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (ZWE). Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

Über die direkten Personalausgaben und die pauschalierten restlichen Ausgaben hinaus sind keine weiteren Ausgaben förderfähig. Von der Pauschale erfasste Ausgaben können nicht separat, d. h. außerhalb der Pauschale, beantragt und brauchen nicht belegt zu werden. Finanzielle Zuflüsse, die die ZWE gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.